



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG21/104/2026 Aktenzeichen: 2-941-2 RV

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Zuschussantrag des Pfarrverbandes Massenhausen für die Außensanierung der Filialkirche St. Laurentius in Günzenhausen

Anlagen:

HFA_03_XX_Zuschussantrag_des_Pfarrverbandes_Massenhausen_für_die_Außensanierung_der_Filialkirche_St._Laurentius_in_Günzenhausen_Anlage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2026 beantragt der Pfarrverband Massenhausen für die Filialkirchenstiftung St. Laurentius Günzenhausen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der für das Jahr 2027 vorgesehenen Außensanierung des Kirchenschiffes der Filialkirche St. Laurentius.

Nach den eingereichten Unterlagen werden für die Maßnahme Bruttogesamtkosten von 74.600 Euro veranschlagt. Diese sollen nach den Angaben im Antrag vollständig von der Kirchenstiftung getragen werden. Da die vorhandenen Eigenmittel hierfür nicht ausreichen, wird bei der Gemeinde ein Zuschuss von 7.460 Euro und damit in Höhe von 10 Prozent der Gesamtkosten beantragt.

Die Sanierung trägt zwar zur Erhaltung eines ortsbildprägenden Sakralbaus bei. Das Kirchenschiff steht jedoch in kirchlichem Eigentum. Für dessen ordnungsgemäßen baulichen Erhalt und die Finanzierung notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen ist daher in erster Linie die Filialkirchenstiftung beziehungsweise der zuständige kirchliche Rechtsträger verantwortlich. Eine Verpflichtung der Gemeinde, sich an den Kosten zu beteiligen, besteht nicht.

Die Antragstellerin ist kein örtlicher Verein. Eine Bezuschussung auf Grundlage der gemeindlichen Vereinsförderrichtlinien scheidet deshalb aus. Auch außerhalb dieser Richtlinien besteht weder eine allgemeine kommunale Förderregelung für kirchliche Gebäude noch eine sonstige rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Kostenübernahme. Eine Zuwendung könnte lediglich als freiwillige Leistung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erfolgen.

Zwar hat die Gemeinde in früheren Jahren einzelne kirchliche Sanierungsmaßnahmen finanziell begleitet, unter anderem im Jahr 2020 Arbeiten am Läutwerk und an der Turmuhr der Kirche Alt-Andreas. Eine solche frühere Bewilligung verpflichtet die Gemeinde jedoch nicht, weitere Maßnahmen ebenfalls zu fördern. Maßgeblich sind vielmehr die Verhältnisse im jeweiligen Haushaltsjahr und insbesondere die aktuelle dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Diese Leistungsfähigkeit ist für 2027 und die darauffolgenden Jahre erheblich eingeschränkt. Die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts wird voraussichtlich nur unter deutlicher Begrenzung der Ausgaben möglich sein. Kreditfinanzierte Investitionen führen zu langfristigen Belastungen aus Zins und Tilgung, während zugleich die Finanzierung der kommunalen Pflichtaufgaben und bereits beschlossener Projekte sichergestellt werden muss. Zusätzliche freiwillige Zuschüsse würden den ohnehin begrenzten finanziellen Spielraum weiter vermindern.

Ferner liegt zeitgleich ein weiterer Antrag der Filialkirchenstiftung auf Bezuschussung der Außensanierung des Kirchturms vor. Würden beide Maßnahmen unterstützt, entstünde im

Haushaltsjahr 2027 eine freiwillige Gesamtbelastung von bis zu 13.648 Euro. Darüber hinaus könnte eine Bewilligung als Maßstab für weitere Anträge kirchlicher Träger herangezogen werden. Angesichts des absehbaren Sanierungsbedarfs an kirchlichen Gebäuden im Gemeindegebiet wäre damit ein schwer kalkulierbares finanzielles Folgerisiko verbunden.

Bei der gebotenen Abwägung ist die Erhaltung des Baudenkmals anzuerkennen. Sie vermag jedoch nicht den Vorrang zu begründen, der für eine Finanzierung aus knappen kommunalen Mitteln erforderlich wäre. Freiwillige Leistungen müssen hinter Pflichtaufgaben, dem Unterhalt gemeindeeigener Einrichtungen und den bereits bestehenden Zahlungsverpflichtungen zurückstehen. Es ist der Gemeinde unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht möglich, Finanzierungslücken eines anderen Rechtsträgers auszugleichen. Die Verwaltung spricht sich deshalb gegen die Gewährung des beantragten Zuschusses aus.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nein

Übereinstimmung mit den Zielen des GEP:

Ja, folgende: Sparsamkeit

Auswirkungen auf den Haushalt:

Voraussichtliche Kosten (gem. Angebot)	EUR
Kostenberechnung (gem. Leistungsverzeichnis der Ausschreibung)	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) absolut in EUR	EUR
Einsparung (-) / Mehrkosten (+) in %	+%

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Ermessensentscheidung / gebundene Entscheidung:

Die Verwaltung hat hier festzustellen, ob der Gemeinderat frei entscheiden kann oder nicht.

Grundsätzlich liegt ein freiwilliger Zuschuss immer im Ermessen der Gemeinde.

Die Versagung des beantragten Zuschusses ist geeignet, einen weiteren Anstieg der freiwilligen Leistungen zu vermeiden und zur notwendigen Haushaltskonsolidierung beizutragen. Ein ebenso wirksames, den Gemeindehaushalt weniger belastendes Mittel ist nicht ersichtlich; auch ein reduzierter Zuschuss würde zusätzliche freiwillige Ausgaben verursachen. Die Ablehnung ist insgesamt angemessen, da das Interesse am Erhalt des ortsbildprägenden Gebäudes hinter der Sicherstellung der kommunalen Pflichtaufgaben und der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zurücktreten muss. Die Finanzierung obliegt grundsätzlich der Filialkirchenstiftung beziehungsweise dem zuständigen kirchlichen Träger.

Vorschlag zum Beschluss:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag des Pfarrverbandes Massenhausen beziehungsweise der Filialkirchenstiftung St. Laurentius Günzenhausen auf Gewährung eines Zuschusses für die im Jahr 2027 vorgesehene Außensanierung des Kirchenschiffes der Filialkirche St. Laurentius abzulehnen.“